

per Fax an: 0221/ 93 47 41-20

5. Deutscher Energiekongress:
Energiewirtschaft im Wettbewerb
06. und 07. September 2010 in München
Firmenpräsentationsmöglichkeiten

Wir buchen gemäß den beigefügten Teilnahmebedingungen (bitte ankreuzen):

FRÜHBUCHERRABATT 20 % BIS 31.01.2010

- Standard- Ausstellungsfläche** (ohne Messewände) statt 1000€/qm **800 €/qm**
ab 4 qm ist die Kongressteilnahme 1er Person im Wert von 2.090 € enthalten
ab 6 qm sind die Kongressteilnahmen 2er Personen im Wert 4.180 € enthalten.

__ m Länge x 2 m Tiefe (x 2,50 Bauhöhe): _____ €

Das Angebot beinhaltet das u. g. Leistungspaket. Tische, Stühle, Strom- und ISDN-Anschlüsse werden je nach Messebauer/Konferenzstätte extra berechnet. Informationen dazu erhalten Sie gesondert.

- Fläche für eine Werbewand** (ohne Mobiliar) **850 €/qm**
(Flexible Wände wie Pop-ups, Faltdisplays, Roll-up-Banner, Expo-Wände etc.)

__ m Länge x 1 m Tiefe (x 2,50 Bauhöhe): _____ €

Das Angebot beinhaltet nur bedingt das u. g. Leistungspaket, da es sich um eine Ausstellung ohne Kongressteilnahme handelt.

- Prospekt-/ Zeitschriftenauslage** (pro Prospekt- bzw. Zeitschriftart) **1.000 €**

Auslage auf Prospektständern, die nicht im Angebot enthalten sind oder auf einem speziellen Medientisch. Eine Teilnahme am Kongress und das u. g. Leistungspaket sind ebenfalls nicht im Preis enthalten.

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. für die Dauer der Veranstaltung. Die Gesamtgebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserhalt fällig.

Unser Leistungspaket:

- Kaffeepausen, Mittagessen und Getränke im Rahmen der Veranstaltung
- Teilnahme am Abendevent
- Einen Dokumentationsordner, Teilnehmerliste, Namensschilder, organisatorische und technische Betreuung
- Druck Ihres Logos und Firmenkurzprofils auf der Innenseite des Programms (bei Anmeldung und Lieferung der Daten bis zum Drucktermin)
- Slide-Show Präsentation Ihres Logos auf der Leinwand im Tagungsraum während der Pausen
- Link zu Ihrem Unternehmen in unserer Internetankündigung der Veranstaltung
- Die Aufnahme Ihres Kurzprofils nach Vorlage in die Kongressunterlagen
- Einen Rabatt von 10% erhalten Teilnehmer, die sich über Ihr Unternehmen bei uns anmelden
- Persönliche Betreuung und Unterstützung durch die ICG vor Ort

Kontaktdaten/Rechnungsanschrift:

Name: _____ Vorname: _____ Position: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Telefon _____ Email: _____

Kontaktpartner:

Innovation Congress GmbH
Brohler Str. 13
50968 Köln

Tel.: 0221/ 93 47 41-14

Fax: 0221/ 93 47 41-20

Kooperationspartner:

SZ Süddeutsche Zeitung
ZfK Zeitung für kommunale Wirtschaft
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Managerakademie

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen der Innovation Congress GmbH an. Gerichtsstand Köln.

1. Vertragspartner

Vertragspartner für die konferenzbegleitende Firmenpräsentation (Ausstellung und Sponsoring) ist die Innovation Congress GmbH, Veranstalter der Konferenz ist die managerakademie, Landsberg am Lech. Beide gelten im Folgenden als „die Veranstalter“.

2. Anmeldung

Die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung ist an die Innovation Congress GmbH (ICG) einzusenden. In Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Werden solche Anmeldungen abgegeben, kommt es nur dann zum Vertragsabschluss, wenn die Voraussetzung der Nr. 14 vorliegen. Schweigen auf ein Angebot, welches Bedingungen oder Vorbehalte enthält, gilt nicht als Annahme. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter vollzogen und bindend. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

3. Platzzuteilung und Platzänderung

Ist die zugeteilte Fläche aus einem von den Veranstaltern nicht verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so können die Veranstalter, wenn es die Umstände erfordern, einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Er behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Konferenzbereich und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

4. Zahlungsbedingungen

Die Standmiet- bzw. Sponsoringrechnung wird dem Aussteller/Sponsor nach Eingang der Anmeldung und der Platzbestätigung zugestellt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind direkt mit dem Rechnungssteller abzuwickeln. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers/Sponsors an einen Dritten versandt, so bleibt der Aussteller/Sponsor gleichwohl Schuldner. Die Innovation Congress GmbH kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller/Sponsor (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) den Rücktritt hinsichtlich der gesamten angemieteten Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziffer 4 der Bedingungen.

5. Rücktritt

Bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt von der Anmeldung bei Ausstellern möglich. Bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt von der Anmeldung von Sponsoren möglich. Als Rücktrittsgebühr sind 25 % der Standmiete bzw. des Sponsoringbetrages zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Nach Ablauf der Frist ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche nicht mehr möglich. Die gesamte Standmiete und die tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch die Innovation Congress GmbH zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Beinhaltet die Konferenzbroschüre Firmenlogo- u. -profil des Aussteller/Sponsors, sind bei Stornierung nach Drucklegung 1.500,- EUR zzgl. MwSt. zusätzlich zu den o. g. Kosten zu entrichten. Wird die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- o. Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/Sponsors beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, sind die Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens hat der Aussteller/Sponsor die Innovation Congress GmbH in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

6. Verkaufsregelungen

Handverkäufe, auch von Mustern, sind nicht zulässig.

7. Werbung im Veranstaltungsbereich

Drucksachen u. Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes verteilt werden. Es sind nur veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen der Aussteller/Sponsoren zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen und die keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Die Veranstalter sind berechtigt, die Ausgabe und das zur Schau stellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Optische, sich bewegende u. akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen. Die Veranstalter können bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

8. Technische Leistungen

Für die allgem. Heizung, Kühlung u. Beleuchtung der Halle sorgen die Veranstalter. Die Kosten für die Installation von Elektro-, Gas- u. Druckluftanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten für Verbrauch und alle anderen Dienstleistungen werden den Ausstellern (Hauptmietern des Standes) gesondert berechnet. Sämtliche Installationen dürfen nur von den Veranstaltern durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die den Veranstaltern auf Anforderung zu benennen sind. Die Veranstalter sind zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch Installationen verursachten Schäden in den Fällen, in denen die Installation nicht von den Veranstaltern o. von den Veranstaltern beauftragten Firmen durchgeführt wurde. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher als gemeldet ist, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haften die Veranstalter nicht.

9. Reinigung

Die Veranstalter sorgen für die Reinigung der Räumlichkeiten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von den Veranstaltern zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

10. Haftungsausschluss

Die Veranstalter übernehmen keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt ausdrücklich jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Für die ausgestellten Ausstellungsobjekte besteht seitens der Aussteller eine Versicherungspflicht. Der Abschluss ist den Veranstaltern bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die Kosten trägt der Mieter des Standes. Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen. Im Übrigen haften die Veranstalter in jedem Fall nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

11. Vorbehalte

Die Veranstalter sind bei Vorliegen von zwingenden Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung der Standmiete noch auf Schadensersatz. Findet die Veranstaltung aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25 % der Standmiete für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Veranstalter ist ausgeschlossen.

12. Hausrecht

Die Veranstalter üben im gesamten Veranstaltungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Die Veranstalter sind berechtigt, Weisungen zu erteilen.

13. Mündliche Abreden

Alle zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalter.

14. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller/Sponsoren gegen die Veranstalter verjähren in den Fällen, in denen unser Vertragspartner Unternehmer ist, in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

15. Datenschutz

Der Aussteller/Sponsor nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund dieser Vertragsverhältnisse den Veranstaltern zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person des Ausstellers speichert. Mithin dürfen die Veranstalter von einer besonderen Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz 26 (1) absehen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen im Rahmen der Firmenpräsentation ist Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.

Köln, 20.10.2005